

SATZUNG

TCC „Haus Neubuch“ e. V. – Sozialwerk in Thüringen

Vereins - Nr.: 902 beim Amtsgericht Gotha * Steuernummer: 156/ 142/ 05366 beim FA Gotha

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Name:** Der Verein führt den Namen TCC „Haus Neubuch“ e. V. – Sozialwerk in Thüringen“, dabei steht TCC für Teen Challenge Center
- 2. Sitz:** Sitz des Vereins ist in 99869 Eberstädt.
- 3. Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit

Die Arbeit des Vereins gründet auf den Werten der Bibel und des christlichen Glaubens.

2. Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist es, sich um die Betreuung und Rehabilitation von sozialen Randgruppen, besonders von süchtigen, suchtgefährdeten und sozial schwachen Personen zu kümmern. Dabei will der Verein gemäß den Grundsätzen der von David Wilkerson in New York gegründeten Teen Challenge – Organisation arbeiten. Das bedeutet allen (jungen) Menschen auf der Grundlage der Botschaft der Heiligen Schrift (Bibel) im Geiste von Jesus Christus dienen.

Entsprechend den Möglichkeiten des Vereins soll dabei die Schaffung von Wohn- und Lebensraum als Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahmen verwirklicht werden.

In folgenden weiteren Bereichen will sich der Verein engagieren:

Betreuung von Straffälligen,

Hilfeleistungen für pflegebedürftige Menschen, Betreuung von psychisch kranken Menschen,

Förderung der Alten-, Jugend- und Kinderhilfe und Menschen in Not.

Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht und umfasst weitere Aufgaben im Sozial- und Dienstleistungsbereich.

3. Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung (AO 77,51 ff) tätig.

Eine Veränderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

4. Keine Zweckentfremdung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdet werden. Rückerstattungen stehen den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäß festgelegte Ziele eingesetzt. Dazu gehören auch Rücklagenbildungen für besonders ausgewiesene Vorhaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

- Der Verein besteht aus:
1. der Mitgliederversammlung
 2. dem Vorstand
 3. dem Leitungskreis.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens vor Ablauf des ersten Halbjahres, einzuberufen (Jahresversammlung).

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen
- c) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenführers über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- e) Auflösung des Vereins

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von 25% der Mitglieder vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenen Ermessen ein oder wenn es mindestens 25% der Mitglieder beantragen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das gilt auch für Wahlen. Die §§ 8 und 9 der Satzung bleiben unberührt.

5. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

6. Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll aufgenommen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. (Post, Email, Fax)

§ 5 Der Vorstand**1. Zusammensetzung**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied der Jesus-Haus Gemeinde Bad Langensalza Freie christliche Dienstgemeinschaft e. V. sein muss, und legt die anderen Funktionen fest.

Der Vorstand kann zusätzlich 2 Mitglieder mit Sitz und Stimme für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

Der Vorstand bestellt den Schriftführer und den Kassenwart, die Vorstandsmitglieder sein können.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

2. Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.

3. Beschlüsse

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

4. Kreditaufnahme

Zur Einzel-Kreditaufnahme über einen Betrag bis zu Euro 7.500,00 und einer Obergrenze der Gesamtkreditsumme von bis zu Euro 60.000,00 ist der Vorstand berechtigt.

Bei Einzel-Krediten über Euro 7.500,00 bzw. von mehr als Euro 60.000,00 Gesamtkreditsumme bedarf die Kreditaufnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Wiederwahl

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt.

6. Vergütung an Vorstandsmitglieder

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Abänderung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 6 Der Leitungskreis**1. Zusammensetzung:**

Der Leitungskreis besteht aus den gewählten und berufenen Mitgliedern des Vorstandes und anderen vom Vorstand berufenen Mitgliedern des Vereins.

2. Aufgaben:

Der Leitungskreis ist mit beteiligt bei der Entwicklung der Arbeits- und Dienstbereiche des Vereins und soll bei Entscheidungen zu einer kompetenten Entscheidungsfindung beitragen.

§ 7 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**1. Mitglieder**

Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein. Alle haben nur eine Stimme. Aufnahmeerklärungen sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

Tod des Mitgliedes

Kündigung der Mitgliedschaft. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluss des Mitgliedes.

Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang nach dieser Entscheidung kann Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Dies entscheidet mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

3. Mitgliederbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderungen

Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vom Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zugeben. Sie bedürfen der Abstimmung einer drei Viertel Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung ungültig werden sollte wird dadurch nicht die ganze Satzung hinfällig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Auflösungsantrag

Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zugeben.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist frühestens 14 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Jesus-Haus Gemeinde Bad Langensalza Freie christliche Dienstgemeinschaft e.V. (Mitglied des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR) oder deren Rechtsnachfolger zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.01.1999 beschlossen. Die Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2001 beschlossen.

Die 2. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2003 beschlossen.

Die 3. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2010 beschlossen.

Die 4. Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2011 beschlossen.